

Gewerblicher Rechtsschutz in Indonesien

Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes gab es in den Jahren 2014 bis 2016 umfangreiche Reformen. Eine Überarbeitung des Designgesetzes ist ebenfalls geplant.

22.08.2020

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

- ▶ [Patentrecht](#)
- ▶ [Markenrecht](#)
- ▶ [Registrierung](#)
- ▶ [Urheberrecht](#)
- ▶ [Rechtsstreitigkeiten](#)
- ▶ [Internationale Übereinkommen](#)
- ▶ [Wettbewerbsrecht](#)

Das Urheberrechtsgesetz ist im Oktober 2014 in reformierter Fassung in Kraft getreten, das überarbeitete Patentgesetz im August 2016 und das neue Markengesetz im November 2016. Industriedesigns sind bislang in einem Gesetz aus dem Jahr 2000 geregelt (*Law No. 31 of 2000 on Industrial Designs*).

Patentrecht

Das überarbeitete Patentgesetz (*Law No. 13 of 2016 on Patents*) ist am 26. August 2016 in Kraft getreten. Mit ihm wurde das seit 2001 geltende Patentgesetz reformiert.

Nach dem Patentgesetz gibt es zwei Arten von Patenten. Innovative Patente genießen eine Schutzdauer von 20 Jahren ab Anmeldetag ohne Verlängerungsmöglichkeit. Technische Erfindungen in Form neuer Produkte oder Ausrüstungen, die wegen ihrer Form, Bestandteile oder einer besonderen räumlichen Anordnung beziehungsweise Konstruktion einen praktischen Nutzen haben und eine Weiterentwicklung bestehender Produkte oder Prozesse sind, können nur als „*Simple Patent*“ (Gebrauchsmuster) mit einer Schutzdauer von zehn Jahren ab Anmeldetag ohne Verlängerungsmöglichkeit patentiert werden. Es gilt nun das sogenannte *First-to-file*-Prinzip.

Im September 2012 hat die indonesische Regierung ein „*Government Use Decree*“ (*Decree No. 76 of 2012*), eine Art von Zwangslizenz in Bezug auf bestimmte HIV- und Hepatitis B-Medikamente erlassen, die indonesischen Pharmaunternehmen die Produktion von Generika erlaubt. Die Patentinhaber erhalten Lizenzzahlungen in Höhe von 0,5 Prozent der Verkäufe. Das TRIPs-Abkommen erlaubt unter engen Voraussetzungen diese Möglichkeit der Vergabe von Zwangslizenzen, allerdings werden diese oder andere Maßnahmen relativ selten in Anspruch genommen.

Markenrecht

Am 25. November 2016 trat das neue Gesetz über Marken und geografische Herkunftsangaben (*Law No. 20 of 2016 on Marks and Geographical Indications*; Markengesetz) in Kraft, mit dem das Gesetz aus dem Jahr 2001 (*Law No. 15/2001*) überarbeitet wurde.

Eingetragene Marken werden für eine Dauer von zehn Jahren ab Anmeldetag geschützt, Art. 35 Abs. 1 des Markengesetzes; eine Verlängerung des Schutzes um ebenfalls zehn Jahre ist möglich. Dem Markenschutz unterfallen Warenzeichen, Dienstleistungs- und Kollektivmarken, Ursprungsbezeichnungen sowie der Unternehmensname. Internationale

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ IN INDONESIEN

Marken können nach Vorgaben des Madrider Markenprotokolls registriert werden, das für Indonesien am 2. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Geschützt werden mittlerweile auch Klangzeichen, Hologramme, Farb- und 3D-Marken.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 des Markengesetzes muss die Markenmeldung in indonesischer Sprache erfolgen.

Registrierung

Die Registrierung von Marken, Industriedesignrechten und Patenten ist beim [Directorate General of Intellectual Property Rights](#) (DGIP) zu beantragen, dies kann online erfolgen.

Urheberrecht

Seit 2014 räumt das Urheberrechtsgesetz (*Law No. 28/2014*) vielen urheberrechtlich geschützten Werken (zum Beispiel Büchern, Musik und Liedern, Kunstwerken) eine Schutzdauer für die Lebensdauer des Schöpfers sowie 70 darauffolgende Jahre ein, beginnend ab dem 1. Januar des auf den Tod des Autors folgenden Jahres (Art. 58 des Urheberrechtsgesetzes). Zudem enthält es Regelungen für die Nutzung und Weiterverbreitung urheberrechtlich geschützter Inhalte über das Internet oder soziale Plattformen. Urheberrechte können im Wege von Lizenzvereinbarungen übertragen und als Sicherungsmittel genutzt werden. Zuständig für Urheberrechte ist das *Directorate of Copyright and Industrial Design* beim DGIP. Dort wird ein Register freiwillig registrierter Urheberrechte geführt (*recordation of copyright*).

Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte können vor der *Intellectual Property Rights Arbitration and Mediation Agency (Badan Arbitrase dan Mediasi Hak Kekayaan Intelektual, BAM HKI/Agency)* in Jakarta ausgetragen werden. Voraussetzung ist allerdings eine ausdrückliche Bestimmung der Parteien, dass diese spezielle Schiedsinstitution über die in Frage stehende Streitigkeit entscheiden soll.

Internationale Übereinkommen

Die Republik Indonesien ist Mitglied einiger internationaler Übereinkommen über den gewerblichen Rechtsschutz, unter anderem der *World Intellectual Property Organisation (WIPO)* und der Pariser Verbandsübereinkunft.

Wettbewerbsrecht

Im Bereich des Wettbewerbsrechts ist seit 2017 eine Reform des Gesetzes Nr. 5 aus dem Jahr 1999 zum Verbot von monopolistischen Praktiken und unlauterem Wettbewerb in Planung. Dessen Bestimmungen kommen im deutschen Wettbewerbsrecht in ähnlicher Form vor, es besteht aber die Besonderheit, dass das Gesetz auf Vereinbarungen hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte wie Markenrechte, Lizenzen und Patente keine Anwendung findet (Art. 50 des Gesetzes). Neu eingeführt werden sollen erhöhte Strafen, *Whistleblower*-Regelungen und die Ausweitung des räumlichen Anwendungsbereiches auf Einheiten außerhalb Indonesiens, sodass grenzüberschreitender E-Commerce umfasst wird.

Die indonesische Wettbewerbsbehörde KPPU hat im Jahr 2019 die neue „*Regulation No. 1 of 2019*“ zum Verfahren bei Fällen monopolistischer Verhaltensweisen und unlauterem Wettbewerb veröffentlicht, die die Fassung aus dem Jahr 2010 ersetzte.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Recht kompakt Indonesien](#)

Mehr zu:

Indonesien

Gewerblicher Rechtsschutz / Warenzeichenrecht, Markenrecht, Markenpiraterie / Patentrecht, Musterrecht / Wettbewerbsrecht, unlauterer Wettbewerb, Kartellrecht / Urheberrecht, Copyright
Recht

Kontakt

Delia Leitner

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 415

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.